

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
Münzstr. 8, PF 011003

Nr. 4-5
25. Mai 1994

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz vom 29. Januar 1994 über die Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.....	26
Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.....	26
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.....	30
Veränderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Rostock-Stadt und Rostock-Land	31
Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993 (KABl. S. 9) erläßt der Oberkirchenrat die folgenden 1. Durchführungsbestimmungen: [1. DBKBVO]	31
Hinweise zur Anwendung der 1. Durchführungsbestimmungen zur landeskirchlichen Bauverordnung vom 1. März 1994 (DBKBVO) [Hinweise 1. DBKBVO]	31
2. Durchführungsbestimmung zur Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [2. DBKBVO] vom 29. März 1994	36
Änderung der Bekanntmachung über die Mietpreisbildung bei kircheneigenem Wohnraum und kircheneigenen Garagen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Mietpreisbekanntmachung] vom 29. März 1994.....	37
Beschluß des Oberkirchenrates zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. Oktober 1980 (KABl. Nr. 2).....	37
Personalien	38
Ausschreibung	39
Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen	39
Strukturveränderungen in Kirchgemeinden	39
Mitteilungen	40
Einladung zur Vertreter-/Generalversammlung der SPAR- UND KREDITBANK IN DER EVANG. KIRCHE IN BAYERN EG Nürnberg	41
Oberkirchenratsbibliothek - Neuzugänge	43

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Münzstraße 8, PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

)G.Nr. 530.01/66

Kirchengesetz vom 29. Januar 1994 über die Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994

§ 1

(1) Die Landessynode stimmt dem in Güstrow am 20. Januar 1994 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.

(2) Der Vertrag wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

vom 20. Januar 1994 nach Austausch der Mitteilungen über die Zustimmungen in Kraft tritt, wird vom Oberkirchenrat festgestellt und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gesondert bekanntgegeben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 29. Januar 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994

Das Land Mecklenburg-Vorpommern einerseits und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche andererseits schließen zur rechtlichen Ordnung ihrer Beziehungen

- auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat,

- in Anknüpfung und Fortentwicklung der rechtlichen Regelungen, die insbesondere in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 2. Mai 1930 und in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 ihren Niederschlag gefunden haben,

- im Respekt vor der Religions- und Glaubensfreiheit des einzelnen und in Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen,

- im Bewußtsein der Unterschiedlichkeit des geistlichen Auftrages der Kirchen und der weltlichen Aufgaben des Staates,

- in der Überzeugung, daß die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz und Kooperation gebietet,

- in Würdigung der Bedeutung, die christlicher Glaube, kirchliches Leben und diakonischer Dienst auch im religiös neutralen Staat für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürger haben,

diesen Vertrag.

Artikel 1

- (1) Das Land gewährt der Freiheit, den christlichen Glauben zu bekennen und auszuüben, den Schutz durch Verfassung und Gesetz.
- (2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
- (3) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherrn nach öffentlichem Recht.

Artikel 2

- (1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen oder von beiderseitigem Interesse sind, und zur Vertiefung ihrer Beziehungen treffen sich die Landesregierung und die Kirchenleitungen in regelmäßigen Begegnungen.
- (2) Bei Gesetzgebungsvorhaben und bei Programmen, die Belange der Kirchen unmittelbar berühren, wird die Landesregierung die Kirchen beteiligen.
- (3) Die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Angelegenheiten gegenüber dem Land einheitlich zu vertreten. Sie bestellen einen gemeinsamen Beauftragten am Sitz der Landesregierung.

Artikel 3

- (1) Die Kirchen teilen der Landesregierung Personalveränderungen in der Kirchenleitung, bei den Landessuperintendenten und den Superintendenten mit.
- (2) Die Bischöfe und die Leiter der obersten Kirchenverwaltungsbehörden treffen alsbald nach ihrer Bestellung mit der Landesregierung zu einem Gespräch über Fragen des Verhältnisses und der Zusammenarbeit von Staat und Kirchen zusammen (Kooperationsgespräch).

Artikel 4

- (1) Die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie gehört zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen und wird durch die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Greifswald und Rostock gewährleistet.
- (2) Die Anstellung eines hauptamtlichen Hochschullehrers an einer evangelisch-theologischen Fakultät bedarf hinsichtlich Lehre und Bekenntnis des Anzustellenden der Zustimmung der zuständigen Landeskirche. Die Landesregierung gibt der Kirche Gelegenheit zur Äußerung. Gegen ein ausdrückliches kirchliches Votum leitet sie eine Berufung nicht ein und nimmt eine Anstellung nicht vor.
- (3) Bei Entscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen für eine der evangelisch-theologischen Fakultäten wird die zuständige Landeskirche mit dem Ziel des Einvernehmens beteiligt. Sie ist berechtigt, einen Vertreter in die Prüfungsausschüsse für die Abschlüsse der Ausbildung an der evangelisch-theologischen Fakultät zu entsenden.
- (4) Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in der Lehre angemessen berücksichtigt.
- (5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den

Abschluß des Theologiestudiums durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.

- (6) Die zuständige Landeskirche bestellt im Einvernehmen mit der evangelisch-theologischen Fakultät den evangelischen Universitätsprediger.
- (7) In Greifswald wird ein Hochschulinstitut für evangelische Kirchenmusik unterhalten. Das Nähere, insbesondere die Finanzierung, wird zwischen dem Land und der Pommerschen Evangelischen Kirche in einer Vereinbarung geregelt. Diese ersetzt die Vereinbarung zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 27. Februar 1992.

Artikel 5

- (1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Rahmen des Artikel 7 des Grundgesetzes Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen zu betreiben.
- (2) Genehmigung, staatliche Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen regelt das Gesetz.

Artikel 6

- (1) Das Land gewährleistet die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen.
- (2) Der evangelische Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt. Die Kirchen werden an der Erarbeitung der Rahmen-Richtlinien, der Lehrpläne und der Auswahl der Lehrmittel für den evangelischen Religionsunterricht beteiligt. Die Zulassung der Lernmittel, insbesondere der Schulbücher, für den evangelischen Religionsunterricht bedarf der Zustimmung der Kirchen.
- (3) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) durch die zuständige Landeskirche voraus. Einem ordinierten Pfarrer gilt die kirchliche Bevollmächtigung als erteilt. Die kirchliche Bevollmächtigung kann entzogen werden, wenn Gründe vorliegen, die ihrer Erteilung entgegenstünden.
- (4) Im Hinblick auf die kirchliche Bevollmächtigung können die staatlichen Prüfungsordnungen die Anwesenheit eines kirchlichen Beauftragten bei der Lehramtsprüfung für das Fach Evangelische Religion vorsehen.
- (5) Die Gestellung katechetischer Lehrkräfte wird in einer Vereinbarung geregelt.

Artikel 7

- (1) Das Land gewährleistet den Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Gliederungen und rechtsfähigen Vermögensträgern das Eigentum und andere Rechte gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.
- (2) Die Enteignungsbehörde nimmt auf die Belange der Kirchen Rücksicht. Ist ein anderer als das Land Begünstigter der Enteignung, so wird sich die Landesregierung gegebenenfalls dafür

verwenden, daß der Begünstigte geeignetes Ersatzland den Kirchen als Entschädigung zur Verfügung stellt.

(3) Soweit die Kirchen von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen sind, richten sich ihre Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8

(1) Die Kirchen zeigen Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung an.

(2) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen Vermögensträger werden der Landesregierung vor ihrem Erlaß vorgelegt. Diese kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.

(3) Die Kirchen üben die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

Artikel 9

(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.

(4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.

(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 10

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.

(4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

Artikel 11

Zur Vermögensauseinandersetzung der früher vereinigten Kirchen und Schulämter wirken die Vertragspartner darauf hin, daß die Kommunen und die Kirchengemeinden die erforderlichen Verträge abschließen oder die bereits abgeschlossenen Verträge durchführen.

Artikel 12

(1) Das Land erfüllt durch Staatsleistungen an die Kirchen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(2) Die Staatsleistungen bestimmen sich nach den Artikeln 13 bis 15 dieses Vertrages.

(3) Die Kirchen einigen sich über die Verteilung der Staatsleistungen untereinander. Sie teilen das Ergebnis der Landesregierung mit.

Artikel 13

(1) An die Stelle aller bisherigen kirchlichen Ansprüche aus den staatlichen Patronaten tritt eine hälftige Beteiligung des Landes an den Baulasten solcher kirchlichen Gebäude, die bislang dem Patronat unterstanden.

(2) Die Verpflichtung des Landes nach Absatz 1 wird durch eine pauschale jährliche Zahlung abgegolten. Das Land zahlt jährlich 7 Millionen Deutsche Mark in monatlichen Raten, erstmals für das Jahr 1994. Nach fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner gemeinsam diesen Betrag. Sie berücksichtigen dabei den Bedarf und ihre Haushaltslage.

(3) Die Kirchen beteiligen sich an den Baulasten mindestens mit dem gleichen Betrag wie das Land.

Artikel 14

(1) Das Land zahlt den Kirchen anstelle aller früher gewährten Dotationen für Kirchenleitungen, Pfarrerbesoldung und Pfarrerversorgung sowie anstelle aller anderen, auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuß.

(2) Der Gesamtzuschuß beträgt jährlich 13 Millionen Deutsche Mark und wird in monatlichen Raten gezahlt, erstmals für das Jahr 1994.

(3) Ändert sich die Besoldung der Beamten im Landesdienst, so ändert sich der Gesamtzuschuß entsprechend. Als Berechnungsgrundlage dient das Eingangssamt für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder).

Artikel 15

Zur Abgeltung aller sonstigen vermögenswerten Ansprüche der Kirchen und ihrer Gliederungen, die nicht in diesem Vertrag oder in allgemeinen Gesetzen begründet sind, zahlt das Land den Kirchen einmalig 13 Millionen Deutsche Mark in fünf gleichen Jahresraten, beginnend im Jahr 1994.

Artikel 16

Auf Landesrecht beruhende Befreiungen und Ermäßigungen von Steuern und Gebühren für das Land gelten auch für die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen.

Artikel 17

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und Kirchgeld zu erheben.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) verständigen sich die Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagsatz.

(3) Die Kirchensteuerordnungen, die Kirchensteuerbeschlüsse, ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Steuerbestimmungen versagt werden. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

(4) Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer sind den Finanzämtern übertragen. Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Betriebstätten im Land Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(5) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteuereinkommens, der einvernehmlich festgelegt wird. Die Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte. Dabei ist dem Datenschutz Rechnung zu tragen.

(6) Die Vollstreckung der Kirchensteuern obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen darauf verzichten.

Artikel 18

(1) Das Land unterstützt die Kirchen auf der Grundlage des Landesmeldegesetzes bei der Ordnung des kirchlichen Meldewesens.

(2) Die Meldebehörden übermitteln den Kirchen die im Landesmeldegesetz aufgeführten Daten. Die Kirchen schützen die Daten. Die Landesregierung kann diesen Schutz überprüfen. Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Kirchen übermitteln ihrerseits den Meldebehörden die die Mitgliedschaft betreffenden Daten.

Artikel 19

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Den Kirchen wird in der Regel zweimal jährlich eine Genehmigung für eine allgemeine Haus- und Straßensammlung für kirchliche Zwecke erteilt.

Artikel 20

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsan-

stalten, Polizeiausbildungsstätten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Der Träger stellt den Raum.

(2) Werden die Aufgaben von einem Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, erfolgt dessen Berufung für die Justiz- und Polizeieinrichtungen im Einvernehmen mit der Landesregierung, für die sonstigen Einrichtungen im Benehmen mit dem Träger.

(3) Näheres, unter anderem die Abberufung, wird durch Vereinbarung geregelt.

Artikel 21

Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

Artikel 22

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.

(2) Sie haben Anspruch auf gleiche Förderung wie andere freie Träger der Wohlfahrtspflege.

(3) Ein nach Verfassung oder Gesetz bestehender Vorrang in der Aufgabenerfüllung für die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 23

Der staatliche Schutz der Sonntage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 24

Geistliche sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 25

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solche über Fragen der öffentlichen Verantwortung, gewähren. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräten, Programmausschüssen) sollen die Kirchen angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 26

Wenn das Land anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewährt, werden die Vertragspartner gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 27

Die Vertragspartner werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Landtages und der Landessynoden¹. Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmungen in Kraft². Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes bekanntgemacht.

(2) Die durch diesen Vertrag berührten Materien der Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen sind durch diesen Vertrag abschließend geregelt. Die Bestimmungen dieses Ver-

trages treten an die Stelle aller früheren vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Güstrow, am 20. Januar 1994

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Christoph Stier, Landesbischof
Dr. Eckart Schwerin, Amtierender Oberkirchenratspräsident

Für die Pommersche Evangelische Kirche
Eduard Berger, Bischof
Hans-M. Harder, Konsistorialpräsident

¹ Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 29. Januar zugestimmt.

² Der Austausch der Mitteilungen erfolgte am 22. April 1994.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994

Vom 3. Mai 1994

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 am 22. April 1994 in Kraft getreten ist und im Gesetz- und Versorgungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994 S. 559 ff. veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 erhält der Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 Gesetzeskraft.

Schwerin, den 3. Mai 1994

Der Oberkirchenrat
Rausch

)G. Nr. Lichtenhagen, Verwaltung/47

Veränderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Rostock-Stadt und Rostock-Land

Aufgrund des Antrages der Kirchgemeinde Lichtenhagen-Dorf hat die Kirchenleitung am 5. März 1994 beschlossen, daß die Grenze zwischen den Kirchenkreisen Rostock-Stadt und Rostock-Land so verändert wird, daß die Kirchgemeinde Lichtenhagen-Dorf künftig zum Kirchenkreis Rostock-Land, Propstei Bad Doberan, gehört.
Die Veränderung der Kirchenkreisgrenze tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Schwerin, den 5. März 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

)G. Nr. 700.00/66

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993 (KABL S. 9) erläßt der Oberkirchenrat die folgenden 1. Durchführungsbestimmungen: [1. DBKBVO]

§ 1

Vergabe von Bauleistungen

(1) Bauleistungen sind auszuschreiben. Von freihändiger Vergabe ist aus Gründen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung abzusehen, sofern es sich nicht um Bagatelleleistungen oder um Leistungen handelt, für die wegen der erforderlichen Qualifikation oder sonstigen Leistungsfähigkeit nur ein einziges Unternehmen in Betracht kommt.

(2) Ausschreibungen nach Absatz 1 sind als Beschränkte Ausschreibungen (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A) durchzuführen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) beziehungsweise der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) Anwendung.

(4) Die Teilnehmer an einem Ausschreibungswettbewerb sind bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen beziehungsweise Leistungen (VOB/A und VOL/A) nicht Bestandteil des Wettbewerbs und der an-

schließenden Leistungsvergabe werden und keinen Anspruch auf ihre Anwendung begründen.

§ 2

Inanspruchnahme von Zuwendungen

Bei Inanspruchnahme staatlicher Zuwendungen sind die Vorschriften der §§ 44 und 55 der Landeshaushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Mai 1994 in Kraft.

Schwerin, den 1. März 1994

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

)G.Nr. 700.00/66

Hinweise zur Anwendung der 1. Durchführungsbestimmungen zur landeskirchlichen Bauverordnung vom 1. März 1994 (DBKBVO) [Hinweise 1. DBKBVO]

Zur Anwendung der Durchführungsbestimmungen zur landeskirchlichen Bauverordnung [DBKBVO] gibt der Oberkirchenrat die folgenden Hinweise:

1. Ausschreibungen als Genehmigungsvoraussetzung

1.1 Die Ausschreibung der Bauleistungen dient - neben der Ermöglichung eines fairen Wettbewerbs unter den für eine Auf-

tragserteilung in Betracht zu ziehenden Unternehmen - der Ermittlung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten günstigsten Durchführungsmöglichkeit eines Vorhabens und seiner zu erwartenden Gesamtherstellungskosten. Nur die umfassende Ausschreibung der Bauleistungen eines Bauvorhabens ermöglicht eine zuverlässige Finanzierungsplanung als Voraussetzung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung.

1.2 Ist die Ausschreibung einer Bauleistung ausnahmsweise unzweckmäßig, weil wegen der zur Auftrags erledigung erforderlichen besonderen Sachkunde, Erfahrung oder personellen und sachlichen Ausstattung im konkreten Einzelfall nur ein einziges Unternehmen geeignet erscheint, so sollte von ihm ein Kostenangebot auf der Grundlage eines Leistungsverzeichnisses eingeholt werden. Die für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zuständige Stelle sollte sich den Verzicht auf die unterlassene Ausschreibung begründen lassen.

1.3 Die Einholung formloser Angebote sollte auf Bauleistungen beschränkt bleiben, deren zu erwartende Kosten den Betrag von 5.000,00 DM nicht übersteigen.

2. Ausschreibungsdurchführung

2.1 Es ist notwendig, die Bauleistungen bei der Ausschreibung in einem Leistungsverzeichnis erschöpfend zu beschreiben, um vergleichbare Angebote zu erhalten. Das Leistungsverzeichnis sollte von dem Baubeauftragten beziehungsweise dem beauftragten Architekten erstellt werden. Für besondere Aufgaben (z.B. den Einbau einer Heizungsanlage) empfiehlt es sich unter Umständen, eine Fachfirma mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zu beauftragen. Ihr steht gegebenenfalls ein Honorar zu, das in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu vereinbaren ist.

2.2 Die beabsichtigte anteilige Umlegung der Kosten einer Bauleistungsversicherung ist in den Ausschreibungsunterlagen auszuweisen.

2.3 In der Regel sollen nicht nur ortsansässige Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt werden.

2.4 Es empfiehlt sich dringend, daß sich der kirchliche Bauherr und der Baubeauftragte oder ein beauftragter Architekt vor der Versendung der Leistungsverzeichnisse über die Leistungsfähigkeit und Solidität der zur Angebotsabgabe einzuladenden Unternehmen ausreichend unterrichten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist es nicht mehr zulässig, Unternehmen bei der Vergabe aus Gründen mangelnder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit auszuschließen.

3. Angebotseröffnung

Die Eröffnung der Angebote hat unter strikter Beachtung der Vorschriften der VOB über die Submission zu erfolgen, damit Schadenersatzansprüche gegen den kirchlichen Bauherrn vermieden werden.

4. Auftragserteilung

4.1 Aufträge für Bauleistungen sind schriftlich zu erteilen. Es wird das aus der Anlage 1 ersichtliche Muster empfohlen, das dazu dienen soll, die Interessen des Bauherren angemessen wahrzunehmen. Es soll nach Möglichkeit eine verlängerte Gewährleistung von 5 Jahren auf der Grundlage von § 13 Nr. 4 VOB/B vereinbart werden. Darauf ist in dem Auftrags schreiben ausdrücklich hinzuweisen.

4.2 Die Erteilung von Aufträgen auf der Grundlage des Stundenlohnes sollte auf Leistungen beschränkt bleiben, die nicht in einem Leistungsverzeichnis kalkulierbar beschrieben werden können.

4.3 Für Bauleistungen, die sich aus Änderungen der Massen während der Bauzeit ergeben, sind Nachtragsaufträge zu den Einheitspreisen der Ausschreibung zu erteilen. Erweist sich während dieser Zeit eine Änderung der Ausführungsart als notwendig, so sind neue Einheitspreise auf der Grundlage des vorhandenen Angebots zu kalkulieren und zu vereinbaren.

5. Abnahme und Mängelrügen

Bei der Abnahme ist nach den Regelungen der VOB zu verfahren. Mängelrügen sind schriftlich zu erteilen.

6. Ausschluß von Ansprüchen wegen Verletzung der VOB-Regeln

Die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen sollten bei der Übersendung der Ausschreibungsunterlagen darauf schriftlich hingewiesen werden, daß die Allgemeinen Bestimmungen der VOB und VOL nicht Vertragsbestandteile sind, damit sie sich bei unbeabsichtigten Abweichungen von diesen VOB-Bestimmungen nicht auf deren Verletzung berufen können. Das Entstehen einklagbarer Ansprüche läßt sich auf diese Weise vermeiden.

7. Inanspruchnahme staatlicher Zuwendungen

7.1 Bei der Bewilligung staatlicher Zuwendungen wird in den Bewilligungsbescheiden darauf hingewiesen, daß die "Allgemeinen Nebenbestimmungen-P" Bewilligungsgrundlage sind. Diese Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Sie schreiben für die Vergabe von Aufträgen zwingend die vollständige Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen vor. Ein Verstoß gegen die Grundlagen der Bewilligung kann deren Widerruf nach sich ziehen, der auch bei bereits erfolgter Verwendung der staatlichen Zuwendungsmittel zu deren Rückzahlung verpflichtet. Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, die Frage des Widerrufs zu prüfen, wenn ihnen Verstöße gegen den Bewilligungsbescheid bekannt werden (Nr. 8.2.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung). Es ist daher in der Regel die öffentliche Ausschreibung erforderlich, wenn staatliche Zuwendungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. § 3 VOB/A).

7.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden als Anlage 3 auszugsweise abgedruckt.

7.3 Es wird empfohlen, auch in solchen Fällen bei der Ausschreibung nach Nr. 6 dieser Hinweise zu verfahren, wie es den Dienststellen des Landes für staatliche Bauvorhaben ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird (Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung).

Schwerin, den 1. März 1994

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Anlage 1

Auftrag

Vordruck des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Stand 1. März 1994)

Der Bauherr _____

Name der kirchlichen Körperschaft
- Körperschaft öffentlichen Rechts -

vertreten durch _____

Vertretungsorgan

in _____

nachstehend Auftraggeber genannt,

beauftragt die Firma _____

in _____

mit der Ausführung der _____ -arbeiten bei dem

Bauvorhaben: _____

Grundlage ist das Angebot vom _____¹.

- 1 Die vorläufige Auftragssumme beträgt: DM _____ einschließlich Mehrwertsteuer².
- 2 Die Abrechnung erfolgt durch nachträgliches Aufmaß.
- 3 Ausführungszeit: _____
- 4 Als Auftragsgrundlage gelten: _____
 - 4.1 Leistungsbeschreibung und dazugehörige Bauzeichnungen
 - 4.2 Bauzeitplan
 - 4.3 Die Besonderen Vertragsbedingungen
 - 4.4 Die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C)
 - 4.5 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) in der zur Zeit gültigen Fassung
- 5 Bei Überschreitung von vereinbarten Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von _____ DM für jeden verspäteten Tag der Fertigstellung zu zahlen, ohne daß der Auftraggeber zum Nachweis eines erlittenen Schadens verpflichtet ist. Dieser Betrag kann von der Rechnung abgesetzt werden. Die Vertragsstrafe ist auf 5 % der Auftragssumme begrenzt.
- 6 Die Gewährleistungszeit beträgt _____ Jahre (vgl. 6.1 der Besonderen Vertragsbedingungen) vom Tag der Abnahme, die vom Auftraggeber zu beantragen und schriftlich festzulegen ist (Abnahmeprotokoll).

_____, den _____

Für den Auftraggeber

_____, den _____

Der Auftragnehmer³

¹ Eventuelle Zusatzvereinbarungen und Nachträge sind hier zu ergänzen.

² Der Betrag ist auf der Grundlage eines Auftrags-LV zu ermitteln.

³ Der Auftragnehmer wird gebeten, zwei Ausfertigungen dieses Auftragschreibens unterschrieben an den Auftraggeber zurückzusenden.

Anlage 2

Besondere Vertragsbedingungen

Vordruck des Oberkirchenrats der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Stand 1. März 1994)

1. Allgemeines

1.1 Dem abzuschließenden Vertrag liegen folgende Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge zugrunde: das Leistungsverzeichnis sowie dessen Vorbemerkungen, die dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegenden Zeichnungen, die Besonderen Vertragsbedingungen, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen, die Zusätzlichen Technischen Vorschriften, die Verdingungsordnung für Bauleistungen in den Teilen B und C, die Vorschriften zur Sicherung des Baubetriebs und Verhütung von Unfällen (Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften), das gesetzliche Werkvertragsrecht. Der Auftragnehmer erkennt diese Bedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Aufträge, Arbeiten und Leistungen an, die sich auf das Bauvorhaben beziehen.

1.2 Es wird darauf hingewiesen, daß die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB Teil A) nicht Bestandteil des Wettbewerbs und der anschließenden Leistungsvergabe werden. Es besteht kein Anspruch auf ihre Anwendung.

1.3 Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Grundlage des Angebots

2.1 Sämtliche angegebenen Einheitspreise oder Pauschalpreise sind Festpreise. Diese gelten bis zur endgültigen Abwicklung des Auftrags auch für Löhne und Material, einschließlich der Lieferung aller Materialien frei Einbaustelle, Leistung aller Nebenarbeiten sowie Vorhaltung aller notwendigen Geräte, Maschinen, Gerüste und Hebezeuge, soweit hierfür nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Falls für Lohnerhöhungen eine Erstattung ausdrücklich verein-

bart ist, sind Lohnerhöhungen dem Bauherrn vor Inkrafttreten mitzuteilen. Die Erstattung richtet sich nach einer beizufügenden Lohnleitklausel. Sämtliche Kalkulationen sind auf Anforderung vorzulegen.

2.2 Die Herausnahme einzelner Eventualpositionen oder von Teilen derselben bleibt vorbehalten, ohne daß Änderungen der Einheitspreise eintreten. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

2.3 Auslösungen, Wegegelder, Fahrtengelder usw. werden nicht vergütet, sondern sind durch Einheitspreise abgegolten.

2.4 Soweit für die Ausführung erforderlich und nicht durch gesonderte Leistungsansätze ausgewiesen, sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren: Einrichtung der Baustelle, Gestellen und Vorhalten von Arbeitsbuden, Materialbuden und Aborte, Schaffung der notwendigen Zugangswege einschließlich der notwendigen Zuleitung für Bauwasser, elektrischen Strom, Stromkosten und Wassergeld.

2.5 Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen; sie müssen spätestens bei Angebotsabgabe vorgelegt werden.

2.6 Der Auftragnehmer erklärt, daß er gegen Haftpflicht- und Obhutsschäden ausreichend versichert ist.

2.7 Der Auftragnehmer bestätigt, daß er seinen steuerlichen und sozialen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Nachweis hierfür ist auf Anforderung zu erbringen.

2.8 Mit Abgabe des Angebots durch eine Arbeitsgemeinschaft erkennt diese an, daß Zahlungen mit rechtsverbindlicher Wirkung ausschließlich an das federführende Unternehmen geleistet werden.

2.9 Die Abgabe eines Angebots ist für die Bauleitung und für den Bauherrn im Rahmen der Vergabebestimmungen der VOB Teil A kostenlos und unverbindlich.

3. Vergabe und Durchführung des Auftrags

3.1 Die Vergabe der Arbeiten in Losen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.2 Für im Angebot nicht vorgesehene Arbeiten sind vor der Ausführung Einheitspreise zu vereinbaren. Die Höhe der Einheitspreise ist in der Regel aus der Kalkulation des Angebots, andernfalls im Rahmen einer angemessenen Preisermittlungsgrundlage zu entwickeln.

3.3 Die Arbeiten sind nach besonderem Bauzeitplan nach Maßgabe der Bauleitung zu fordern. Bei Überschreitung der noch zu vereinbarenden Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe je Werktag in Höhe von 250,- DM (bei Aufträgen bis zu 50.000,- DM) bzw. von 0,5 % der Auftragssumme (bei Aufträgen über 50.000,- DM), höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, in Abzug gebracht. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe muß nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Fälligkeit der Schlußzahlung geltend gemacht werden.

3.4 Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht Fragen der Planung betroffen sind, und der Bestimmungen der Schadens- und Unfallverhütung. Der Auftragnehmer haftet für die Schäden, die dem Auftraggeber entstehen, durch die Unterlassung von Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle nach DIN 18 299 Nr. 4.2.6 und 4.2.7 (VOB Teil C), soweit diese in der Leistungsbeschreibung enthalten sind; § 10 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOB Teil B bleibt jedoch unberührt.

3.5 Während der Bauarbeiten muß, wenn der Auftragnehmer nicht selbst an der Baustelle ist, ein fachlich ausgebildeter Vertreter auf der Baustelle anwesend sein. Der Vertreter muß befugt sein, Anordnungen der Bauleitung entgegen zu nehmen.

3.6 Der Auftragnehmer hat laufend die Abfälle seiner eigenen Arbeiten fortzuschaffen und für die Reinhaltung der Baustelle ohne Aufforderung zu sorgen.

3.7 Für alle nach Zeichnungen auszuführenden Arbeiten sind vor Inangriffnahme der Arbeiten vom Auftraggeber bzw. der Bauleitung Detailzeichnungen rechtzeitig zu verlangen. Bei Arbeiten, die keiner Details bedürfen, sind vor Beginn genaue Angaben vom Auftraggeber einzuholen.

3.8 Eine Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4. Abrechnung

4.1 Die Massen des Leistungsverzeichnisses sind überschlägig ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erfolgter und aufgemessener Leistung.

4.2 Rechnungen, auch Zwischenrechnungen, sind unter Beifügung von prüfbaren Massenberechnungen in dreifacher Ausfertigung der Bauleitung einzureichen. Abrechnungszeichnungen mit allen erforderlichen Maßen sind doppelt beizufügen. Nicht darstellbare oder später nicht mehr zugängliche Bauteile sind mit der Bauleitung aufzumessen. Das Aufmaß ist vom Auftragnehmer rechtzeitig zu veranlassen, andernfalls werden die Maße bauseits festgelegt.

5. Stundenlohnarbeiten

5.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anweisung der Bauleitung ausgeführt werden. Tagelohnzettel sind doppelt anzufertigen und innerhalb einer Woche der Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen. Anspruch auf nachträgliche Anerkennung besteht nicht. § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB Teil B bleibt unberührt.

5.2 Die Lohnzettel müssen die Namen und die Berufsbezeichnung der Arbeiter, die Zahl der geleisteten Stunden und Angaben über die Art der Arbeiten enthalten.

5.3 Arbeiten, für die Zuschläge berechnet werden dürfen (Erschwernisarbeiten, Überstunden usw.), sind besonders zu vermerken.

5.4 Von der Bauleitung unterschriebene Stundenzettel gelten

als Bescheinigung der Leistung, nicht aber als Abnahme der Arbeiten.

6. Gewährleistung

6.1 Der Auftragnehmer übernimmt für seine Leistungen einschließlich Material eine fünfjährige Gewährleistung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, mit der Maßgabe, daß alle Fehler und Mängel, die auf seine Arbeiten zurückzuführen sind, in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung, kostenlos beseitigt werden. Es gelten im übrigen die Bestimmungen der VOB Teil B § 13. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der förmlichen Abnahme.

6.2 Als Sicherheit hat der Auftragnehmer auf die Dauer der Gewährleistung 5 % der Abrechnungssumme zu leisten. Die Sicherheit kann durch Einbehalt oder durch Hinterlegung des Sicherheitsbetrages oder durch eine unbefristete Bürgschaft eines im Inland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers gestellt werden.

6.3 Für den Fall eines selbständigen Beweisverfahrens (§ 485 ZPO) ist der Auftragnehmer einverstanden, daß die Begutachtung durch einen Sachverständigen gegebenenfalls auf folgende Bereiche ausgedehnt wird: Ursachen festgestellter Mängel, technische Möglichkeiten zur Mängelbeseitigung, Kosten der Mängelbeseitigung und eventuelle Wertminderung trotz ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung.

Ich/Wir habe/n von den vorstehenden besonderen Vertragsbedingungen Kenntnis genommen und erkenne/n sie durch meine/ unsere rechtsverbindliche Unterschrift an.

Sie gelten als Bestandteil meines/unseres Angebots vom, den _____

Unterschrift und Stempel

Anlage 3

Auszugsweiser Abdruck:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

3.3 die Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 2. November 1981 (Amtsbl. Schl.-H. S. 551),

3.4 das Mittelstandsförderungsgesetz - § 16 MFG - vom 27. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192),

3.5 die Lieferkoordinierungsrichtlinien der EG vom 21. Dezember 1976 - 77/62/EWG - (Amtsbl. der EG Nr. L 13 vom 15.1.1977).

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1000 DM ergibt,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich herausstellt, daß der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.1.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat seinem Finanzamt die Zahlungen (z.B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer) mitzuteilen, die er aufgrund von Verträgen (z.B. Dienst- oder Werkverträge) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks leistet. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn

5.2.1 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder

5.2.2 die an eine Person auszahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100,- DM und im Kalenderjahr weniger als 300,- DM betragen. Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen; sie können für ein Kalenderjahr gesammelt übersandt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Verwendungsempfänger diese Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.

6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

6.9 Der Verwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.10 Darf der Verwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nr. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zustän-

digen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Verwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Verwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, dem Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Verwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr verlangt werden.

)G. Nr. 700.00/53-8

2. Durchführungsbestimmung zur Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [2. DBKBVO] vom 29. März 1994

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993 (KABl. S. 9) erläßt der Oberkirchenrat für Bauvorhaben anderer Rechtsträger im Sinne von § 52 Abs. 1 KBVO die folgenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Anwendung von Vorschriften

(1) Die Vorschriften der KBVO bei Bauvorhaben von rechtlich

selbständigen Trägern (z.B. kirchliche Stiftungen, rechtsfähige Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sind entsprechend anzuwenden, wenn der Rechtsträger

1. aufgrund von Satzung oder vertraglicher Bindung der kirchlichen Bauaufsicht unterstellt ist,

2. ein Bauvorhaben auf einem kirchlichen Grundstück durchführen will, ohne zumindest erbbauberechtigt zu sein oder

3. zur Finanzierung eines Bauvorhabens kirchliche Gelder oder Sicherheiten in Anspruch nimmt.

(2) Eine Anwendung der Vorschriften der Abschnitte B. I. - III. der KBVO erübrigt sich, wenn durch staatliche und sonstige administrative Vorgaben hinsichtlich der Bauplanung, Bau-durchführung und Baufinanzierung die Beratungs- und Aufsichtsfunktionen für bestimmte Bauvorhaben von Rechtsträgern diakonischer Arbeit ersetzt werden.

(3) Werden kirchliche Gelder oder Sicherheiten in Anspruch genommen, sind die Vorschriften der §§ 43 - 46 KBVO anzuwenden. Das Antragsverfahren ist vor Einreichen eines Finanzierungskonzepts bei staatlichen oder sonstigen Stellen einzuleiten. In der Regel sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Baubeschreibung mit Angabe über Konstruktion und Ausführung (Lageplan, erläuternde Zeichnungen zur Bauabsicht),
2. Berechnungsgrundlage, Kostenermittlung und Berechnung der Folgekosten,

3. eine detaillierte Finanzierungsplanung,
4. der Nachweis über die Kreditwürdigkeit,
5. ein Votum des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. für die Dringlichkeit des Bauvorhabens zur Erfüllung der diakonischen Arbeit,
6. die Verpflichtung, Grundstücke des Rechtsträgers nur mit Zustimmung der Landeskirche zu veräußern oder zu belasten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

G. Nr. 751.00/31-5

Änderung der Bekanntmachung über die Mietpreisbildung bei kircheneigenem Wohnraum und kircheneigenen Garagen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Mietpreisbekanntmachung] vom 29. März 1994

§ 1

Die Bekanntmachung über die Mietpreisbildung bei kircheneigenem Wohnraum und kircheneigenen Garagen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Mietpreisbekanntmachung] vom 29. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Sätze 3 und 4 hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

“In Städten mit über 50.000 Einwohner wird der nach Satz 2 ermittelte Mietzins jeweils um 1,- DM, in Städten mit über

100.000 Einwohner um 2,- DM pro m² erhöht. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahl sind die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Angaben.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Schwerin, den 29. März 1994
Der Oberkirchenrat
Rausch

G. Nr. 414.00/10

Beschuß des Oberkirchenrates zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. Oktober 1980 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 2)

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Gemeindepädagogische Praxisaufgabe

(1) Die gemeindepädagogische Praxisaufgabe kann eine Christenlehre-Einheit sein, aber auch andere Formen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen können vom Kandidaten gewählt werden: Rüstzeit, Kindertag, Familiennachmittag, Elternabend, Familiengottesdienst u. ä.

(2) Die gemeindepädagogische Praxisaufgabe wird in der Regel in der Ausbildungsgemeinde durchgeführt.

(3) Die Aufgabe mit einem biblischen Bezug wird von der Prüfungskommission bestimmt. Sie gliedert sich in eine schriftliche Ausarbeitung und die praktische Durchführung.

(4) Ein Mitglied der Prüfungskommission soll bei der Durchführung der gemeindepädagogischen Praxisaufgabe anwesend sein. Es erstellt das Erstvotum. Ein zweites Mitglied der Prüfungskommission votiert anhand der schriftlichen Ausarbeitungen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auch ein Votum des katechetischen Fachberaters und des zuständigen Kreiskatecheten erbitten.

(5) Die gemeindepädagogische Praxisaufgabe kann bereits am Ende des Vikariatsabschnittes II abgeschlossen werden. Entsprechend ist ein formloser Antrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die Zustellung des Themas gilt als Genehmigung des Antrages. Der Antrag auf Zulassung zur Dienstleistungsprüfung bleibt davon unberührt.

(6) Für die Bearbeitung der Praxisaufgabe hat der Kandidat vier Wochen Zeit. Die schriftlichen Ausarbeitungen müssen fünf Tage vor dem Termin der Durchführung der Praxisaufgabe dem von der Prüfungskommission benannten Prüfer vorliegen.

(7) Das Manuskript der gemeindepädagogischen Praxisaufgabe

sollte zwanzig Seiten nicht überschreiten. § 3 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

Schwerin, den 4. Januar 1994
Der Oberkirchenrat
Rausch

Diese Änderung wurde von der Kirchenleitung gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung (Dienstleistungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. März 1980 am 4. Februar 1994 genehmigt.

Schwerin, den 7. Februar 1994
Die Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Personalien

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Schwerin hat in seiner Sitzung am 08.12.1993 den Vertreter des Landessuperintendenten einvernehmlich mit Herrn Landessuperintendent Roettig bestimmt. Propst Marquardt, Schwerin, wird diese Funktion ab 1. Januar 1994 wahrnehmen.
G. Nr. 684.01/17

Pastor Alfred Abram in Alt Käbelich ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 zum Propst der Propstei Burg Stargard bestellt worden.
G. Nr. 123.16/13-1

Propst Ulrich Gurske in Peckatel ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 erneut zum Propst der Propstei Neustrelitz bestellt worden.
G. Nr. 123.16/12-2

Propst Dr. Ulrich Müller in Satow ist mit Wirkung vom 15. April 1994 erneut zum Propst der Propstei Krakow bestellt worden.
G. Nr. 123.10/4

Propst Egon Wulf in Woostenist mit Wirkung vom 1. April 1994 erneut zum Propst der Propstei Goldberg bestellt worden.
G. Nr. 123.12/13

Pastor Christoph Thiele in Klaber ist zum 1. Februar 1994 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Klaber beauftragt worden.
G. Nr. Klaber, Prediger /203-5

Pastorin Greta Duvendack in Sietow ist zum 1. Februar 1994 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sietow beauftragt worden.
G. Nr. Sietow, Prediger /554

Gemäß § 5 der Verordnung über Mutterschutz und Erziehungsurlaub für Pastorinnen und Vikarinnen vom 6. Dezember 1991 ist Frau Pastorin Gertraud Klemmer-Zielke mit Wirkung vom 3. März 1994 nicht mehr Inhaberin der Pfarrstelle Alt Bukow.
G. Nr. PA Klemmer-Zielke, Gertraud /32-4

Herr Detlev Oberpichler ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wahrnehmung von Aufgaben in der Kirchenkreisverwaltung Schwerin beauftragt worden. Ihm wurde die Dienstbezeichnung Kircheninspektor verliehen.

In den Ruhestand tritt der Pastor Günther Schulz, Neddemin, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt Bd. VI, S. 136) mit Wirkung vom 1. April 1994.
G. Nr. Günther Schulz, P. A. /37

In den Ruhestand tritt der Pastor Werner Bollmann, Groß Gie-vitz, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt Bd. VI, S. 136) mit Wirkung vom 1. Mai 1994.
G. Nr. PA Bollmann, Werner /35

In den Ruhestand tritt der Pastor Hans-Georg Deichmann, Rostock-Schmarl, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt Bd. VI, S. 136) mit Wirkung vom 1. Mai 1994.
G. Nr. PA Deichmann, Hans-Georg /8

In den Ruhestand tritt der Pastor Walter Wienandt, Parchim, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes

setzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt Bd. VI, S. 136) mit Wirkung vom 1. Mai 1994.
G. Nr. PA Wienandt, Walter /39

Heimgerufen wurde am 25. Februar 1994 Propst i.R. Heinrich Winkelmann aus Tewswos im Alter von 87 Jahren. Als Pastor und späterer Propst versah er seinen Dienst bis ins hohe Alter in der Kirchgemeinde Alt Jabel und als Curator für die Kirchgemeinde Gorlosen.

G. Nr. Heinrich Winkelmann, P.A.

Heimgerufen wurde nach langer Krankheit am 12. Januar 1994 Pastor i. R. Dr. Friedrich Jenssen in Bad Beversen im Alter von 84 Jahren. In den Jahren 1959 bis 1970 war er als Pastor in der Kirchgemeinde Neubukow tätig.

G. Nr. Dr. Friedrich Jenssen, P. A. /47

G. Nr. 374.10/-179

Ausschreibung

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig sucht zum baldigen Dienstantritt für die

Evangelisch-Lutherische Kirche Papua-Neu-Guineas
einen jüngeren Pfarrer.

Die Partnerkirche in Papua-Neuguinea bietet verschiedene vakante Stellen an der Küste und im Hochland der Südseeinsel an. Folgende Erwartungen werden an einen Bewerber gestellt:

- Freude am Erlernen von Fremdsprachen,
- Bereitschaft, sich in eine andere Kultur zu versetzen und sich mit ihr auseinanderzusetzen,
- Zusammenarbeit mit einheimischen Pastoren, Evangelisten und Kirchenführer in den Gemeinden,
- jährlich eine Besuchsreise in die Gemeinden des Kirchenkreises mit dem Ziel, diese geistlich zu stärken,
- Förderung einer guten Zusammenarbeit der Mitarbeiter im Blick auf Stewardship und geistlichen Dienst,
- Anbieten von Kursen für Mitarbeiter und Kirchenvorstehen auf Kirchenbezirksebene u. a. m.

Für dies alles sind persönlicher Einsatz und Initiative sehr erwünscht.

Angeboten werden Häuser mit einer soliden Grundmöblierung, verschiedene deutsch- und englischsprachige Schulen und Schülerheime für die Kinder der Mitarbeitenden im Einsatzland. Vor der Ausreise werden Sprachkurse in Englisch und Pidgin angeboten, sowie eine ausreichende Orientierungszeit. Die Dienstdauer beträgt vier Jahre (zuzüglich der Orientierungszeit).

Eine Verlängerung um drei Jahre ist nach einem einjährigen Heimataufenthalt möglich und erwünscht.

Interessenten können weitere Informationen bei

Pfarrer Poppitz,
Neuguinea-Referent beim
Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig,
Mozartstraße 21 a,
04107 Leipzig,
Telefon: 0341/326047, erhalten.

Bewerbungen werden an das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig, z. Hd. Pfarrer Klaus Poppitz, Paul-List-Str. 17-19, 04103 Leipzig, erbeten.

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

G. Nr. Vietlütbe, Prediger /160

Die zu 50 % freigegebene Pfarrstelle in Vietlütbe bei Gadebusch wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. April 1994 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 20. April 1994

Stier

Landesbischof

G. Nr. Rostock-Schmarl, Prediger /7

Die Pfarrstelle in Rostock-Schmarl wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1994 bestimmt worden. (Besetzung ist bereits vorgesehen.)

Schwerin, den 20. April 1994

Stier

Landesbischof

Strukturveränderungen in Kirchgemeinden

G. Nr. Vietlütbe, Verwaltung

Das Ruhen der Pfarrstelle in Vietlütbe wird mit Wirkung vom 1. Februar 1994 aufgehoben. Die Pfarrstelle wird zu 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben. Als Datum der Ausschreibung wird der 15. April 1994 bestimmt.

Schwerin, den 14. 4. 1994

Der Oberkirchenrat

Flade

G. Nr. Gadebusch, Verwaltung /15

Die 2. Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gadebusch wird rückwirkend zum 1. Februar 1994 zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 14. 4. 1994

Der Oberkirchenrat

Flade

G. Nr. Güstrow, Dom, Verwaltung /47

Die 3. Pfarrstelle am Dom zu Güstrow wird mit Wirkung vom 1. Mai 1994 zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 19. 4. 1994

Der Oberkirchenrat

Flade

Mitteilungen

)G. Nr. Bad Doberan/Fonds Kunstbesitz/1
Der Fonds Kunstbesitz in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gibt die Ausschüttung für 1994 bekannt. Sie beträgt

15.000,00 DM

(in Worten: fünfzehntausend Deutsche Mark).

Antragsberechtigt sind die Kirchgemeinden in der Landeskirche. Die Bedingungen sind über die Landessuperintendenturen zu erfahren. Abweichend können Anträge direkt auch an den

Konvent der Klosterkirche Bad Doberan

z.H. des Seniors

Landessuperintendent Schmidt

Spiegelberg 12

23966 Wismar

gestellt werden.

Vom Antrag ausgeschlossen sind Baumaßnahmen und Lohnkosten. Unterstützt werden vorzugsweise Vorhaben bei Restaurierungen von Kunstgegenständen, die erhaltenswert sind, aber für den allgemeinen kirchlichen Gebrauch nicht sofort benötigt werden.

Rausch

Oberkirchenrat

)G. Nr. 684.01/17

Spenden für den Erhalt denkmalgeschützter kirchlicher Bausubstanz

Der Oberkirchenrat veröffentlicht folgende Mitteilung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Bitte um Beachtung:

Spendenmittel zur Förderung der Denkmalpflege an kirchlicher Bausubstanz können von den Zuwendenden steuerbegünstigend nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG mit einem erhöhten Abzugssatz in Höhe von 10 % wegen besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke bei den Finanzbehörden geltend gemacht werden, wenn sie direkt an die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchgemeinden u.a.) gespendet werden. Seit der Neufassung der Einkommenssteuerrichtlinien 1993 (Abschnitt 113 Abs. 2 EStR 1993) bedarf es zur Anerkennung als steuerbegünstigte Zwecke nicht mehr der sogenannten Durchlaufspende über die untere Denkmalschutzbehörde an den kirchlichen Spendenempfänger, wenn die kirchliche Körperschaft als Empfängerin diese Zuwendungen direkt zur Förderung der Denkmalpflege (Nr. 4 c der Anlage 7 der EStR) verwendet. Der Bereich der mildtätigen Zwecke und der Denkmalpflege muß in der Buchführung und in der tatsächlichen Geschäftsführung von den anderen Zwecken der kirchlichen Körperschaften abgegrenzt sein. Eine für Denkmalpflege zweckgebundene Spende darf von dem Empfänger nicht zur Förderung wissenschaftlicher oder sonstiger als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke im Rahmen der sonstigen kirchlichen Aufgabebereiche verwendet werden.

Die als Anlage abgedruckte Spendenbescheinigung ist zu verwenden.

Spendenbescheinigungen können über die Kirchenkreisverwaltungen oder über den Oberkirchenrat bezogen werden.

Schwerin, den 25. Februar 1994

Der Oberkirchenrat

In Vertretung

Sohn

Oberkirchenratsassessor

Anlage zu G. Nr. 684.01/17

Aussteller (Bezeichnung der jur. Person oder Dienststelle)

Bestätigung

über Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen

Name und Wohnort des Spenders

Tag der Spende

Betrag/Wert der Spende in Ziffern

in Buchstaben

Bei Sachspenden genaue Bezeichnung des Gegenstandes

Es wird bestätigt, daß die Spende nur zu folgenden - angekreuzten - Zwecken verwendet wird, und zwar zu

mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung)

kirchlichen und religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung).

Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Der zugewendete Betrag wird entsprechend den Angaben des Spenders an die obenstehende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes weitergeleitet, die vom Finanzamt als begünstigte Empfängerin anerkannt ist:

Zweck der Spende:

Ort, Datum und Unterschrift

**Einladung zur Vertreter- / Generalversammlung
der
SPAR- UND KREDITBANK IN DER EVANG. KIRCHE IN BAYERN EG
Nürnberg**

am Montag, dem 27. Juni 1994 in Nürnberg Atrium Hotel, Münchener Straße 25.

Ab 9.00 Uhr Imbiß und Erfrischungen
9.45 Uhr Eröffnung mit Andacht

Vertreterversammlung

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1993 und Vorlage des Jahresabschlusses 1993
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die Verbandsprüfung
4. Beschlußfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.1993 und über die Verwendung des Jahresüberschusses
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Änderung der Satzung
7. Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung
8. Wahlen zum Vorstand
9. Wahlen zum Aufsichtsrat
10. Verschiedenes
11. Ausblick

Abschluß der Vertreterversammlung

Eröffnung der Generalversammlung
- etwa 12.00 Uhr -

Tagesordnung

1. Neuwahl zur Vertreterversammlung
2. Referat Dr. rer. pol. Ingo Resch, Verleger in München:
"Krisen - anpassen oder überwinden?"

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl
zur Vertreterversammlung**

**Abschluß der Generalversammlung mit
einem gemeinsamen Mittagessen.**

Den bisherigen und den vorgeschlagenen Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

Syndikus Gutmann

Dr. Goeke

**Wahl zur Vertreterversammlung
der Spar- und Kreditbank in
der evang. Kirche in Bayern eG. Nürnberg**

Gemäß § 26 c Abs.1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je 40 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

Bei 2.946 zum Ende des Geschäftsjahres 1993 verbleibenden Mitgliedern sind somit 74 Vertreter zu wählen.

Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuß hat die konkrete Zahl der Ersatzvertreter auf 10 festgesetzt.

Aufgrund der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes entfällt - vorbehaltlich der Genehmigung der Satzungsänderung - die bisherige Regelung, daß für jeden Vertreter auch ein Ersatzvertreter zu wählen ist.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuß. Dieser Wahlausschuß besteht aufgrund der Wahl in der Vertreterversammlung am 10.05.1993 aus Frau Hautmann und den Herren Dr. Buchhorn, Butz, Dr. Goeke, Kießling, Kühnel, Marmor, Müller und Reichelmann. Zum Vorsitzenden wählte der Wahlausschuß aus seiner Mitte Herrn Marmor, zu seinem Stellvertreter Herrn Kießling.

Der Wahlausschuß hat eine Liste der Kandidaten für die Vertreterversammlung erstellt. Diese liegt vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an für die Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Bank zur Einsicht für alle Mitglieder aus und wird hiermit in diesem Blatt gemäß § 46 Abs. 1 der Satzung veröffentlicht. Weitere Listen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist an den Wahlausschuß eingereicht werden; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Näheres regelt die Wahlordnung zur Vertreterversammlung.

Die Wahl der Vertreter findet am Montag, dem 27. Juni 1994 in Nürnberg, Atrium Hotel, Münchener Straße 25, um 12.00 Uhr statt.

L. Marmor (Vorsitzender des Wahlausschusses)

Wahlliste des Wahlausschusses

Uwe-Bernd Ahrens
Christoph Bahr
Manfred Balk
Günther Barthel
Heinz Braun
Karl Büttner
Ilona Burchard
Wolfgang Butz
Matthias Crone
Walter Danielis
Herbert Dersch
Michael Drescher

Kitzingen
Michaelshof, Rostock
Verka Berlin
GKV Würzburg
GKV Ansbach
Innere Mission Würzburg
DV im Kirchenkreis Malchin
Nürnberg
Bischöfl. Amt, Schwerin
DW Neuendettelsau
Rothenburg
Landeskirchenamt München

Erwin Dürr	Innere Mission. München	Kerstin Scherer	München
Peter Erdmann	DW Mecklenburg	Helmut Schmidt	ZGAST Ansbach
Hans Fehn	KZVK Darmstadt	Gottfried Schoenauer	CAG Nürnberg
Hans-Ewald Fehr	DW Augsburg	Werner Schröbel	GKV Bamberg
Ludwig Förster	Nürnberg	Friedrich Schröder	DW Landshut
Gerd Fritzsich	GKV Aschaffenburg	Friedrich Seiler	Rechnungsprüfungsamt, München
Hermann Greiner	VWSt Nördlingen	Gerhard Seitzinger	Ansbach
Heinz Haag	Scheinfeld	Walter Spiegel-Schmidt	Stadtmission Nürnberg
Christine Hautmann	Landeskirchenamt München	Werner Spörer	VWSt Uffenheim
Hermann Hektor	GKV Nürnberg	Herbert Spörl	Pfründestiftungsverband, München
Hans Hopkes	Kloster Dobbertin	Martin Stengel	Landeskirchenamt, München
Max Kießling	GKV Hof	Stefan Thumm	Obermichelbach
Georg Koch	GKV Augsburg	Christian Toelken	Rummelsburger Anstalten
Hans-Peter Köhler	Oberkirchenrat Schwerin	Hans-Jürgen Ulscht	Roßtal
Georg Kohler	DW Traunstein	Axel Walter	Landessuperintendentur Güstrow
Dagmar Kohlmeier	GKV Schweinfurt	Klaus Weber	Lichtenfels
Reinhold Krassuski	Familienfürsorge Lebensvers. Detmold	Gudrun Wegner	Klinikum Neubrandenburg
Otto Kreß	Bay. Mütterdienst. Stein	Michael Wendler	Bruderhilfe Sachvers., Kassel
Konrad Kreßel	Nürnberg	Dr. Ulrich Werbs	Kath. Christusgem., Rostock
Thomas Kühnel	VHS Hesselberg	Heidemarie Wimmer	GKV Fürth
Karl-Friedrich Künzel	Bad Windsheim	Kurt Winkelmann	Landessuperintendentur Stargard
Robert Kurz	Ansbach	Karl Woller	CA München
Wilhelm Lejdel	Ansbach	Reinhold Wurm	Soz. Beratungsdienst Hasenberg, München
Günther Lößlein	ESW Nürnberg	Ersatzvertreter	
Walter Luithardt	DW Coburg	Rudolf Arzthenhofer	Rummelsburger Anstalten
Karl-Heinz Masemann	DW München	Wolf-Dieter Feldkamp	Kröpelin
Bärbel Mayer-Schärtel	Neuendettelsau	Christoph-Dietrich Schirmer	Altdorf
Rolf Meidenbauer	GKV Bayreuth	Hans Bär	Nürnberg
Jochen Meyer-Bothling	Verein meckl. Pastorinnen und Pastoren e. V.	Bernd Budde	Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH Rampe
Wilfried Mußfeldt	Stift Bethlehem, Ludwigslust	Hans-Jürgen Krauß	DW Fürth
Gerhard Narjes	DW Neustadt/Aisch	Sabine Winkler	Kirchenkreisverwaltung Wismar
Georg Peipp	VWSt Altdorf	Michael Kerzel	DW Erlangen
Gottfried Pfeiffer	Prot. Alumneumsstiftung, Regensburg	Gabriele Gerndt	München
Helmut Priesemann	Kirchenkreisverwalt. Schwerin	Peter Lillich	Evangelischer Waisenhausverein, München
Dr. Gerhard Prinz	Verlag J. P. Peter, Rothenburg		
Roland Reichelmann	DW Bayern, Nürnberg		
Waltraud Reinert	GKV Erlangen		
Thomas Ritter	DW Aschaffenburg		
Andreas Rossmann	Krankenhaus Martha-Maria, Nürnberg		

G. Nr. 830.12

Oberkirchenratsbibliothek - Neuzugänge

(Die aufgeführten Titel können hier ausgeliehen werden.)

Übersicht über die Sachgruppen:

1. Nachschlagewerke und Lexika
2. Bibelwissenschaften und Kommentare
3. Kirchengeschichte, Konfessionskunde und Ökumene
4. Systematische Theologie und Ethik
5. Praktische Theologie, Soziologie und Pädagogik
6. Kirchenrecht und allgemeines Recht
7. Judentum und andere Weltreligionen

Neuzugänge

1. -
2.
Berger, Klaus: Qumran und Jesus.
Wahrheit unter Verschluss. Stuttgart 1993.
- Charpentier, Etienne:
Führer durch das Neue Testament. Düsseldorf 1992.
3.
Benz, Ernst:
Beschreibung des Christentums. Stuttgart 1993
- Deutsche im Ausland - Fremde in Deutschland.
Migration in Geschichte und Gegenwart. München 1992.
- Die Barmer Theologische Erklärung.
Einführung und Dokumente. Neukirchen-Vluyn 1993.
- Christlicher Fundamentalismus in Afrika und Amerika.
Historische Wurzeln etc. Texte. Fallstudien etc. zu einem Seminar in der Missionsakademie Hamburg. Hamburg 1993.
- Gutschera, Herbert: H. Gutschera, Joachim Maier, Jörg Tierfelder.
Geschichte der Kirchen. Ein ökumenisches Sachbuch mit Bildern. Mainz 1992.
- Protestantische Kirchen in Europa. Stuttgart 1993.
- Kirche und Welt.
Die Einheit der Kirchen und die Erneuerung der menschlichen Gesellschaft. Studiendokumente.
Frankfurt a. Main 1991.
- Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa.
(Leuenberger Konkordie) Görlitz 1980.
- Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Dreisprachig.
(Leuenberger Konkordie) Frankfurt a.M.1993.
- Morgner, Christoph:
Gemeinschaftsbewegung in Kirche - eine Standortbestimmung. Brief an die Mitarbeiter in unserem Gnadauer Gemeinschaftsverband. Dillenburg 1992.
- Niemöller, Martin, Festschrift.
Glauben und glaubwürdig handeln. Studentag und Festakt zum 100. Geburtstag am 14. 1. 1992, Münster-Diakonisches Werk.
- Haendler, Gert: Die Rolle des Papsttums in der Kirchengeschichte bis 1200. Ein Überblick und 18 Untersuchungen. Göttingen 1993.
- Heydenreich, Fridolf: Herbst 1989 - Frühjahr 1990.
Chronologie der Ereignisse in Neubrandenburg.
Neubrandenburg 1993.
- Hummel, Reinhard: Gurus in Ost und West.
Gütersloh 1987.

- James, Walter E., W. E. James, Christy H. Zarkin.
Wenn Mauern fallen. Aus dem Amerikanischen übersetzt.
La Jolla, California 1990.
- Kirche im geteilten Deutschland.
Diskussionen und Materialien von 3. Tagung der 8. Synode der EKD im November 92 in Suhl. Hannover 1992.
- Kirche im Zeichen der Einheit. Texte und Überlegungen zur Frage der Formen kirchlicher Einheit. Göttingen 1979.
- Pommersche Kirchenordnungen von Johannes Bugenhagen 1535. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung.
Greifswald 1985.
- Perestroika und Religionen. Hat Religion eine Chance?
Mit Beiträgen von O. Basse u. a. Herford und Bonn 1989.
- Plädoyer für Afrika. Studie der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung, Bonn 1991.
- Seid untertan der Obrigkeit Stasi. Original-Dokumente der Stasi- Kirchenabteilung XX/4. 1992.
- Südafrika. Das ist Südafrika.
Bonn - Südafrikanische Botschaft 1993.
- Verlorene Jahre. Über die Herausforderung für das gemeinsame Kirchensein nach den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa. Eine Handreichung der Niederlande.
Neukirchen-Vluyn 1993.
-
4.
Aulen, Gustav: Das Drama und die Symbole.
Die Problematik des heutigen Gottesbildes.
Göttingen 1968.
 - Becker, Nikolaus: Festschrift, Kirche im Übergang.
Festschrift für N. Becker zum 60. Geburtstag.
Neuwied und Frankfurt a. M. 1989.
 - Pontifical Council for Justice and Peace.
Social and ethical economics, Vatican-City 1992.
 - Lutheran-Orthodox Dialogue, Agreed Statements 1985 - 1989
Geneva 1992.
 - Ecclesia Catholica Katechismus. Katechismus der Katholischen Kirche. München, Wien 1993.
 - Die Meissener Erklärung. Dokumentation.
Hannover: EKD 1993.
 - Ethik Christliche Polizei. Suchet der Stadt Bestes.
Werkstattbericht, zusammengestellt von H. Möllers.
Hannover 1991.
 - Frey, Christofer: Theologische Ethik.
Neukirchen-Vluyn 1990.
 - Frieden wahren, fördern, erneuern.
Denkschrift der EKD. Gütersloh 1982.
 - Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche.
Münster 1993.
 - Gitt, Werner: ... und die anderen Religionen?
Bielefeld 1992.
 - Der Christliche Glaube und die heutige Weltwirtschaft.
Studiendokumente des ÖRK. Genf 1992
 - Harbsmeier, Götz: Anstöße,
Theologische Aufsätze aus drei Jahrzehnten. Göttingen.
 - Handel, Matthias: Die Bibel und die Einheit der Kirche.
Eine Untersuchung der Studien von
"Glauben und Kirchenverfassung". Göttingen 1993.
 - Jacob, Friedrich: Glaubenslehre. Leitfaden. Berlin 1978.
 - KEK Nationale Minderheiten und religiöse Identität.
Genf 1991.

- Kirche als Heilsgemeinschaft - Staat als Rechtsgemeinschaft. Symposium 1992 in Weimar. Welche Bedingungen akzeptiert das moderne Bewußtsein? Köln 1992.
- Kirche im Wort. Arbeitsbuch zur Ekklesiologie. Neukirchen-Vluyn 1992.
- Der Koran. Übersetzung von Adel Theodor Khoury... Gütersloh 1987.
- Krieg Konfession Konziliantät. Was heißt "gerechter Krieg" i. CAXVI heute? Hannover 1993.
- Die ökologische Krise als Nord-Südproblem. Fallbeispiel Amazonien. Studie EKD. Gütersloh 1991.
- Küng, Hans: Credo. Das Apostolische Glaubensbekenntnis-Zeitgenossen erklärt. München, Zürich 1992.
- Kirchliches Lehren in ökumenischer Verpflichtung. Studie zur Rezeption ökumenischer Dokumentation VELKD und Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes. Stuttgart 1986.
- Lehrverurteilungen-Kirchentrennung. III. Materialien zur Lehre von den Sakramenten und vom kirchlichen Amt. Göttingen 1990.
- Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis. EKD-Texte 46. Plädoyer für einen selbstkritischen Dialog. Erklärung der Kammer der EKD für kirchlichen Entwicklungsdienst anlässlich der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien, Juni 1993. Hannover 1993.
- Möllers, Hermann: Ethik im Polizeiberuf. Theologische Orientierung. Stuttgart 1991.
- Prinzipien und Normen über den Ökumenismus. Verlautbarungen des Apostol. Stuhls 110. Päpstl. Rat zur Förderung der Einheit der Christen. Direktorium 25. 3. 1993.
- Ordnungen: Schöpfung, Recht, Staat. Hannover 1994
- Teure Einheit. Tagung des Ökumenischen Rates der Kirchen über Koinonia und Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Genf-ÖRK 1993.
- Rohls, Jan: Geschichte der Ethik. Tübingen 1991.
- Stammler, Eberhard: Kirche ohne Volk? Christen am Ende des Jahrtausends. Zürich 1992.
- Theologinnen Religionswissenschaftlerinnen. Theologie und Religion der deutschen Sektion der Europäischen Gesellschaft für theologische Forschung von Frauen stellen sich vor. Münster 1993.
- Zur Achtung vor dem Leben. Gentechnik. EKD Texte 20: Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin. Berlin 1987.
- 5.
- Amt Frauen Bischöfe. Bericht über eine internationale Konsultation. Cartigny, Schweiz 1992. Genf 1993.
- Barz, Heiner: Postsozialistische Religion. Am Beispiel der jungen Generation in den neuen Bundesländern. Opladen 1993.
- Beiträge zur Glockenkunde. 1986 - 1991. 1992.
- Berger, Manfred: Vergessene Frauen der Sozialpädagogik. Hanna Mecke, Anna Borchers, Anna Gierke und Henriette Schrader-Breyman. Bielefeld 1992.
- Berufsethik heute. Leitlinien für den Bundesgrenzschutz. Moers 1987.
- Bobzin, Dorothea: Das behalt ich mir. Begegnungen mit Kindern im Kankenhaus. Hannover 1993.
- Brunner, Peter: Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinden. Hannover 1993.
- Christen und Muslime in Deutschland. Arbeitshilfen. Pastoral. Handreichung 4. 3. 1993. Bonn - Deutsche Bischofskonferenz 1993.
- Disruptio - Ungeboren. Den evangelischen Bischöfen in Deutschland. Sebnitz 1992.
- Konfessionsverschiedene Ehe, Erarbeitung von Ökumenischer Kommission der katholischen Bistümer in Bayern und vom Ökumenischen Fachausschuß der Ev. Kirchen in Bayern. München 1993.
- Erneuerte Eucharistie. Agende. Beitrag zur Theologie der "Erneuerter Agende", Lutherische Liturgische Konferenz. Berlin 1993.
- Deutschlands Familien wiedervereinigt. Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen. Graftschaft 1992.
- Franke, Siegfried: Berufsethik für die Polizei. Grundlagen Didaktik. Einzeldienst und geschlossene Einsätze. Münster-Regensburg 1991.
- Glauben heute - Christ werden bleiben. Synode der EKD, Glauben heute, Christ bleiben ... Gütersloh.
- Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe, Reihe Gottesdienst 10: Praktische Anregung aufgrund der Denkschrift "Versammelte Gemeinde". Hamburg 1979.
- Gottesdienst der mündigen Gemeinde. Begleitheft für die Gemeinde zur Erneuerter Agende. Berlin 1991.
- Haack, Anette: Anette und Friedrich-Wilhelm Haack, Jungendspiritismus und Satanismus. München 1989.
- Haack, Friedrich-Wilhelm: Bestrafte Neugier. Okkultismus. München 1989.
- Haack, F.-W.: Blut . Mythos und Rasse - Religion, Neugermanische und deutsch-völkische Religiosität. München 1983.
- Haack, F.-W.: Erkaufte Hoffnung. Die christlichen Sekten. München 1980.
- Haack, F.-W.: Jehovas Zeugen. München 1988.
- Haack, F.-W.: Scientologie, Dianetik und andere Hubbardismen. München 1990.
- Haack, F.-W.: Verführte Sehnsucht. Die neuen Jugendreligionen. München 1984.
- Henze, Ernst: Der Bettler als Zeuge. Bestimmungen zum geistlichen Amt. Hannover 1993.
- Hermes, Eilert: Sport, Partner der Kirche und Thema der Theologie. Hannover 1993.
- Hofmann, Annegret: Unterwegs nach Deutschland. Kinder im Niemansland. Protokolle und Gespräche. Berlin, Weimar 1992.
- Hofmann, A.: Unterwegs nach Deutschland, Protokolle zu Gesprächen. Berlin und Weimar 1992.
- Integration als Aufgabe religionspädagogischen und pastoralen Handelns. Dokumentationsband des 3. Würzburger Religionspädagogischen Symposiums. Münster 1993.
- Jahrbuch Schulentwicklung. Winsheim. München 1992.
- Religionspädagogische Jahresbiographie, Zeitschriftenaufsatz, Bücher, Rezensionen ect. Münster 1993.
- Liturgische Kleidung im evangelischen Gottesdienst. Hannover 1993.
- Kiener, Martin: Aporien der politischen Predigt. München 1974.
- Krüger, Alfred: Sucht, Hinweise für Pädagogen, Eltern und Jugendliche. Wuppertal 1989.
- Micksch, Jürgen: Interkulturelle Politik statt Abgrenzung gegen Fremde. Frankfurt a.M. 1992.

(Fortsetzung folgt)